

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2020

Nr. 2020/1495

Teilrevision der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 2. September 2020 eine Teilrevision des Steuergesetzes (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [StG]; BGS 614.11) beschlossen (RG 0117/2020). Mit der Teilrevision wird das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung in die kantonale Gesetzgebung übernommen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Wesentlicher Inhalt der Quellensteuerrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen, indem die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) ausgeweitet wird. Zudem führt die Revision in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung.

In der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2020/999, Ziffer 6.3) haben wir darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Vorlage im kantonalen Steuerrecht eine Anpassung der Steuerverordnung Nr. 3 über die Erhebung der Quellensteuer vom 27. September 1994 (StVO Nr. 3; BGS 614.159.03) erfordert. Die StVO Nr. 3 wird dabei soweit nötig an die totalrevidierte Quellensteuerverordnung des Bundes (QStV; SR 642.118.2) angeglichen, welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten wird.

1.2 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen sind auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress: Mit der Teilrevision des Steuergesetzes wird die innerkantonale Verteilung der Quellensteuer anstatt in § 157 StG neu in § 158 StG geregelt. Der Verweis im Ingress der StVO Nr. 3 ist entsprechend anzupassen.

§ 1 Abs. 1: Nebst einer redaktionellen Anpassung der Überschrift an die Eidgenössische Quellensteuerverordnung werden insbesondere die Tarife D, G, O und Q geändert: **Tarif D** Ziffer 1 wird ersatzlos gestrichen, weil dessen Anwendung in vielen Fällen zu markanten Abweichungen zur effektiv geschuldeten Quellensteuer geführt hat. Mit dem Wegfall von Tarif D Ziffer 1 sind alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person mit mehr als einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gehalten, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif des in der Regel auf 100 Prozent bzw. auf 180 Stunden pro Monat umgerechneten Einkommens zu erheben. Die in vormals Tarif D Ziffer 2 erfassten quellensteuerpflichtigen Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte beziehen, werden neu im **Tarif G** geregelt. Die Ersatzeinkünfte gemäss Tarif G umfassen sämtliche nach Art. 2 Abs. 1 der StVO Nr. 3 aufgelisteten Leistungen, die nicht über den Arbeitgeber den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden. Mit dem neuen Tarif G wer-

den die Leistungserbringer wie beispielsweise Arbeitslosenkassen entlastet, da die bisher notwendigen Tarifrufen zur Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse beim Steueramt hinfällig werden. Dies dient der Verfahrenserleichterung. Anstelle des bisherigen Tarifs D werden im **neuen Tarif D** jene Personen aufgenommen, die mindestens ein Jahr lang AHV-Beiträge geleistet haben und diese rückvergütet erhalten, sofern sie definitiv in ein Land auswandern, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen hat. Durch die ersatzlose Streichung von Tarif D Ziffer 1 wird der bisherige **Tarif O** obsolet. Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland werden neu mit dem **Tarif Q** erfasst, sofern Ersatzeinkünfte nach den Voraussetzungen von Tarif G ausbezahlt werden.

§ 1 Abs. 2: Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in der Eidgenössischen Quellensteuerverordnung. Materiell ergeben sich zur Fälligkeit der Quellensteuer gegenüber dem geltenden Recht keine Änderungen. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Dass die Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen abzuziehen ist, sieht bereits das geltende Recht in § 153 Abs. 1 lit. a StG vor.

§ 1 Abs. 4: Die bisherige Bestimmung wird durch die Aufhebung des alten Tarifs D hinfällig. Neu ist in Absatz 4 der Steuersatz vom Tarif G normiert, welcher wiederum im neuen Anhang zur StVO Nr. 3 geregelt ist. Dabei ist im Anhang einzig der Steuersatz für die einfache Staatssteuer abgebildet. Der Steuerabzug nach Tarif G umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Der Steuersatz für die einfache Staatssteuer ist hierzu mit dem Steuerfuss zu multiplizieren, wobei sich die Gemeindesteuern nach ihrem gewogenen Mittel berechnen. Je nachdem, ob die Gemeinden ihre Steuern senken oder erhöhen, verändert sich auch der Steuerfuss. Der aktuell geltende Tarif wird deshalb alljährlich vom Kantonalen Steueramt ausgerechnet und veröffentlicht.

§ 1 Abs. 7 (neu): Die Bestimmung verweist für die Berechnung der Quellensteuer bei unterjähriger Steuerpflicht sinngemäss auf § 74 Abs. 3 StG. Damit erfolgt eine Angleichung an die Eidgenössische Quellensteuerverordnung, die in Art. 2 Abs. 3 nQStV dasselbe regelt.

§ 2: Die Überschrift wird redaktionell angepasst, ebenso Absatz 1 für die dem Quellensteuerverfahren unterworfenen Ersatzeinkünfte an den nicht abschliessenden Katalog von Art. 3 nQStV. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Absatz 4 wird ersatzlos aufgehoben, da er auf den alten Tarif D verweist.

§ 4 Abs. 1 bis 3 (aufgehoben): Die Bestimmungen regelten vormals die Tarifkorrekturen, welche mit der aktuellen Revision des Quellensteuerrechts weggefallen sind. Infolgedessen können die Absätze 1 bis 3 ersatzlos aufgehoben werden.

§ 4 Abs. 4 und 5: Da Unterhaltszahlungen im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt werden, können solche Zahlungen zu finanziellen Engpässen führen. Daher ist für Ansässige in Absatz 4 eine Milderung vorgesehen. Sie können Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge geltend machen, was bereits dem geltenden Recht entspricht. Wurden solche Abzüge gewährt, werden diese Personen künftig nur auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt (Abs. 5). In diesem Fall erfolgt die NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. Die Absätze 4 und 5 entsprechen Art. 11 nQStV.

§ 5 Abs. 1: Die bisherige, in § 114^{sexies} Abs. 1 StG geregelte **ergänzende** ordentliche Veranlagung (EOV) wird von Bundesrechts wegen aufgehoben. Wer bisher EOV-pflichtig war, unterliegt neu einer **nachträglichen** ordentlichen Veranlagung (NOV). § 5 wird deshalb komplett neu gefasst und stimmt inhaltlich mit Art. 9 nQStV überein. Der relevante Schwellenwert von 120'000 Franken jährliches Bruttoeinkommen, der zu einer NOV führt, wird jeweils vom Eidgenössischen Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt (vgl. Art. 9 nQStV). Er setzt

sich insbesondere aus den unselbständigen Erwerbseinkünften und allfälligen Ersatzeinkünften zusammen.

§ 5 Abs. 2: Bei Zweiverdienerehepaaren, die beide quellensteuerpflichtig sind, erfolgt eine individuelle steuerliche Erfassung. Für den Schwellenwert von 120'000 Franken ist deshalb die Mindestgrenze pro Ehegatte massgebend. Wird diese von einem der Ehegatten erreicht, erfolgt zwingendermassen eine gemeinsame Veranlagung im Rahmen des NOV-Verfahrens.

§ 5 Abs. 3: Wird der Schwellenwert einmal erreicht, erfolgt auch in den Folgejahren und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV, und zwar auch dann, wenn der Schwellenwert unterschritten wird oder im Falle einer Scheidung oder Trennung.

§ 5 Abs. 4: Liegt eine unterjährige Steuerpflicht vor, werden für die Berechnung des Schwellenwerts die regelmässig fliessenden Erwerbseinkünfte auf zwölf Monate hochgerechnet. Bei nicht regelmässig fliessenden Erwerbseinkünften erfolgt keine Umrechnung auf ein Jahreseinkommen.

§ 6 Abs. 1: Die Bestimmung, welche bislang die „alte“ NOV regelte wird wie die Gesetzesbestimmung neu gefasst und enthält die NOV **auf Antrag**. Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich eingereicht werden. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Die Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 1 nQStV.

§ 6 Abs. 2: Bei einem quellensteuerpflichtigen Ehepaar, das Antrag auf eine NOV gestellt hat, werden beide Personen auch nach einer Scheidung oder einer Trennung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

§ 7 Abs. 1: Die Bestimmung regelt wie bis anhin der Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung. Neu wird eine bisher an der Quelle besteuerte Person bei einem Wechsel für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt (keine unterjährige Veranlagung mehr). Die Regelung entspricht Art. 12 Abs. 1 nQStV.

§ 7 Abs. 1^{bis} (neu): Bei einem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung werden die an der Quelle abgezogenen Steuern zinslos angerechnet.

§ 7 Abs. 1^{ter} (neu): Die Bestimmung regelt den Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zu Quellenbesteuerung. Wer während einer Steuerperiode einem solchen Wechsel unterliegt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt. Die Bestimmung entspricht Art. 13 Abs. 1 nQStV.

§ 7 Abs. 3 (neu): Wer während einer Steuerperiode von der ordentlichen Besteuerung zur Quellensteuer wechselt, erhält allfällig geleistete Vorauszahlungen sowie an der Quelle bezogenen Steuern bei der NOV angerechnet. Die Bestimmung entspricht Art. 13 Abs. 3 nQStV.

§ 8: Wie im bisherigen Recht regelt die Bestimmung die Vergütungen aus dem Ausland, wird aber ergänzt um die zusätzlichen Tatbestände der Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften und des ausländischen Personalverleihs gem. Art. 4 Abs. 2 Bst. b und c nQStV.

Gliederungstitel vor § 9: Der Gliederungstitel wird präzisiert und redaktionell an das Bundesrecht (Gliederungstitel vor Art. 14 nQStV) angepasst. Bei juristischen Personen spricht man von „Sitz“ und „tatsächlicher Verwaltung“ (und nicht von „Wohnsitz“ oder „Aufenthalt“).

§ 9 Abs. 1: Die Bestimmung regelt wie bis anhin die Tageseinkünfte von Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen. Sie wird aber ergänzt um die nicht abschliessende Aufzählung gem. Art. 16 Abs. 1 nQStV. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich materiell keine Änderungen.

§ 11 Abs. 2: Für im Ausland wohnende Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge wird als zusätzliche Voraussetzung zur Rückerstattung der zinslosen Quellensteuer neu präzisiert, dass die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung aus Vorsorge den Nachweis der Ansässigkeit ausserhalb der Schweiz zu erbringen hat.

§ 11 Abs. 3: Im bestehenden Recht ist für Kapitalleistungen aus Vorsorge bei Empfängern im Ausland ein Einheitstarif geregelt. In diesem ist die direkte Bundessteuer integriert und der Alleinstehende wird im Vergleich zum normalen Tarif zu wenig, Verheiratete aber leicht zu stark belastet (vgl. RRB Nr. 2015/1338). Mit der Änderung des Quellensteuerrechts ist für die direkte Bundessteuer neu ein Alleinstehenden- sowie ein Verheiratetentarif vorgesehen. Um auch auf kantonaler Stufe unterschiedliche Tarife analog der Regelung des Bundes auf Verordnungsstufe vorsehen zu können, wurde § 115^{quinquies} sowie § 115^{sexies} nStG bei der letzten Teilrevision des Steuergesetzes angepasst. Mit den unterschiedlichen Quellensteuertarifen für alleinstehende und verheiratete Personen ist eine deutlich höhere Angleichung an den normalen Tarif möglich. Die beiden neuen Quellensteuertarife entsprechen ziemlich genau der Belastung wie bei der ordentlichen Besteuerung von Vorsorgegeldern gemäss § 47 StG und beziehen auch die direkte Bundessteuer mit ein. Sie werden neu im Anhang zur Steuerverordnung Nr. 3 geregelt. Die finanziellen Auswirkungen der neuen Tarife sind vernachlässigbar, da die neuen Tarife im Wesentlichen dem bisher angewandten Einheitstarif entsprechen, aber genauer sind.

§ 13 Abs. 3: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch diese Formulierung, welche materiell derjenigen von Art. 5 Abs. 3 nQStV entspricht, explizit in die Pflicht genommen, Änderungen von Sachverhalten, die für die korrekte Erhebung der Quellensteuer massgebend sind, ihrem Arbeitgeber zu melden. Unter die Meldepflicht fallen beispielsweise die Änderung des Zivilstands, die Geburt von Kindern oder die Aufnahme bzw. das Ende der Erwerbstätigkeit von Ehemann oder Ehefrau. In diesem Sinne wurde die bereits bestehende Bestimmung erweitert. Der Arbeitgeber wiederum meldet die Änderungen an das Kantonale Steueramt weiter.

§ 14 Abs. 3: Die Abrechnungsfrist wurde von 15 auf 30 Tage erweitert. Dies entspricht der bereits heute geltenden Praxis der meisten Kantone und wird im neuen Kreisschreiben der ESTV explizit geregelt (vgl. Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV, Ziff. 9.3.1).

§ 14^{bis} (aufgehoben): Die interkantonalen Zuständigkeiten und Verfahrensfragen sind im Rahmen der Quellensteuerrevision vereinheitlicht und auf Gesetzesstufe geregelt worden (§§ 157 Abs. 4 und 159 nStG). Die Bestimmung in der Verordnung kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

§ 16 Abs. 1 Bst. b: Korrektur des Verweises von vormalis § 115^{bis} StG auf § 115^{ter} StG.

§ 17 Abs. 5: Nebst der Anpassung des Verweises in der Überschrift wurde die innerkantonale Verteilung der Quellensteuer geändert. Die Quellensteuer, die aufgrund einer obligatorischen NOV, einer NOV auf Antrag oder bei denjenigen, die gemäss § 7 in das ordentliche Verfahren wechseln, erhoben wurde, wird nach dem gewogenen Mittel der Steuern des Staates und der Gemeinden auf den Staat und die steuerberechtigte Einwohnergemeinde aufgeteilt. Der Bund wird effektiv abgerechnet. Der Anteil der Einwohnergemeinde versteht sich inkl. Feuerwehrsatzabgabe und Kirchensteuer und wird ausschliesslich der Einwohnergemeinde vergütet. Dies, weil die Steuerlösung NEST eine weitere Splittung des Gemeindeanteils auf die Einwohner- und Kirchengemeinden nicht vornehmen kann.

§ 18 Abs. 5 und 6 (neu): Steuerpflichtige können neu in einzelnen Fällen bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Jahres eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen. Eine solche Neuberechnung ist möglich, wenn der der Quellensteuer unterliegende Bruttolohn oder das satzbestimmende Einkommen falsch ermittelt oder wenn ein falscher Tarif angewendet wurde. Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden. Diese sind, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt

sind, im Rahmen einer NOV geltend zu machen. Das Kantonale Steueramt entscheidet darüber, ob anstelle der Neuberechnung der Quellensteuer eine NOV durchgeführt wird. Es kann eine solche Neuberechnung auch von Amtes wegen durchführen. Die Überschrift von § 18 wurde um diese neue Möglichkeit der Neuberechnung ergänzt.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext mit Anhang

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (21)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 453 Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2021

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)